Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

93. Studienplan für den Universitätslehrgang "Executive MBA in Public Management" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 02W)

(Verordnung des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. November 2001)

Auf Grund des § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBI I 1997/48 idF I 2001/105 wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer
- § 4. Gliederung

2. Abschnitt Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 6. Fächer
- § 7. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. Pflichtlehrveranstaltungen
- § 10. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

- § 11. Abschlussprüfung
- § 12. Beurteilung
- § 13. Wiederholung von Prüfungen
- § 14. Anerkennung von Prüfungen
- § 15. Zusammensetzung der Prüfungskommission

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeit

§ 16. Master-Thesis

6. Abschnitt ECTS

§ 17. ECTS-Anrechung

7. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung

- § 18. Rechtsträger und Betreiberorganisation
- § 19. Lehrgangsleitung
- § 20. Unterrichtsgeld
- § 21. Beirat

8. Abschnitt Evaluierung

§ 22. Evaluierung

9. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 23. Verlautbarung

§ 24. Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2002/2003 ein Universitätslehrgang "Executive MBA in Public Management" eingerichtet.

Zielsetzung

- § 2. (1) Ziel des Lehrganges ist es, als Executive MBA auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im öffentlichen Dienst erforderlich sind. Die Ausbildung ist an den Schlüsselqualifikationen der öffentlichen Verwaltung orientiert und erfolgt unter spezieller Berücksichtigung der Erfordernisse des "New Public Managements".
- Ferner sollen angehende Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger vorbereitet werden. Adressaten des Lehrganges sind auch Führungskräfte von Einrichtungen wie etwa der Sozialversicherungsträger, der Kammern oder auch großen NGO's, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen.
- (2) Um die Schlüsselqualifikationen aufzubauen, werden folgende Themenbereiche vertieft: Soziale Prozesse, Politische Steuerung, Europäische Union Recht und Institutionen, Leistungsmanagement und Finanzmanagement.
- (3) Zu Beginn werden die Lehrgangsteilnehmer zusätzlich in den wissenschaftlichen Disziplinen Politikwissenschaft, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Sozialwissenschaft auf den gleichen Wissensstand gebracht. Ferner wird ein Schwergewicht auf die Integration und Vernetzung der relevanten Themenbereiche gelegt.
- (4) Die Inhalte der Themenbereiche werden speziell auf die Bedürfnisse der modernen Verwaltung im Schnittpunkt von ökonomischer Effizienz und öffentlicher und politischer Verantwortung abgestimmt, aufbauend auf den Grundlagen der Fachkompetenz im modernen Management auf internationaler Ebene.
- (5) Der internationale Charakter des Lehrganges wird durch internationale Referenten und einen Anteil von englisch geführten Lehrveranstaltungen sichergestellt.
- (6) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

- § 3. (1) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend und umfasst 4 Semester. Insgesamt sind 48 Präsenz-Semesterstunden zu Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren. Hinzu kommen vertiefende Studien, die mittels internetbasierten Lernens (E-Learning) im Umfang von 2 Semesterstunden vermittelt werden.
- (2) Zusätzlich ist eine "Master-Thesis" zu verfassen.

Gliederung

§ 4. Der Lehrgang gliedert sich in vier Semester. Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

2. Abschnitt Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

- § 5. (1) Zum Lehrgang werden zugelassen:
- 1. Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung, die bereits in Führungsfunktionen tätig sind, oder unmittelbar vor Übernahme einer solchen stehen.
- 2. Nach Maßgabe verfügbarer Plätze beträgt die Gruppengröße ca 20 Personen und soll die Anzahl von 25 Studierenden nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.
- 3. Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.
- 4. Ziel des Aufnahmegesprächs ist es, im Sinne eines Bildungscoachings und einer Weiterbildungsberatung die fachlichen, erfahrungsmäßigen und die personalen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber im Hinblick auf die Angemessenheit des Lehrganges zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung zu ermitteln. Das Aufnahmegespräch kann teilweise auch in englischer Sprache erfolgen und hat sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern zu bedienen (Assessmentcenterverfahren). Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

- § 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Fächern:
- 1. Interdisziplinäre Grundlagen,
- 2. Soziale Prozesse,
- 3. Politische Steuerung,
- 4. EU-Recht und Institutionen,
- 5. Leistungsmanagement,
- 6. Finanzmanagement,
- 7. Integration der Themenbereiche.

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS). Ziel der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit an Fallstudien die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu sichern.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Pflicht- und Wahlfächer

§ 9. Folgende Pflicht- und Wahlfächer werden angeboten:

Nr.	Fächer	gesamt	ECTS
Α	Pfichtfächer	SemSt	

	Interdisziplinäre Grundlagen	5	10,0
0	Politikwissenschaftliche Grundlagen	1	2,0
1	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1	2,0
2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	1	2,0
3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	1	2,0
4	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	1	2,0
	Organisationslehre	5	10
5	Steuerung von komplexen Organisationen	3	6,0
6	Changemanagement	2	4,0
	Politische Steuerung	5	10
7	Vorbereitung, Begleitung und Evalution politischer Steuerung	3	6,0
8	Problemstellungen und Steuerungsinstrumente	2	4,0
	Europäische Union	6	12
9	EU-Institutionen und Entscheidungsprozesse	3	6,0
10	Materielles Europa-Recht (ausgewählte Fragen)	3	6,0
	Leistungsmanagement	6	12
11	Leistungsmanagement	6	12,0
	Finanzmanagement	6	12
12	Betriebliches Management	4	8,0
13	Volkswirtschaftliches Management	2	4,0
	Integration	15	30
14	Integriertes Verwaltungscontrolling	2	4,0
15	Integration im Projektmanagement	1	2,0
16	Negotiation and Conflict Resolution	2	4,0
17	Public Management Integration	1	2,0
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	9	18,0
В	Wahlfächer	2	4
	E-Learning: Schwerpunktbildung aus den Fächern	2	4
	E-Learning: Managementtechniken	2	4
19.3	E-Learning: Planspiele	2	4
С	Master-Thesis		20
	Total	50	120

Verteilung der Lehrveranstaltungen § 10. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die vier Semester wie folgt:

	T.	
Nr.	Lehrverantstaltungen	SemSt.

	1. Semester	
	Pflichtfächer: Interdisziplinäre Grundlagen	7
0	Politikwissenschaftliche Grundlagen	1
1	Volkswirtschaftliche Grundlagen	1
2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	1
3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	1
4	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	1
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	2
	Pflichtfächer: Organisation	6
5	Steuerung von komplexen Organisationen	3
6	Changemanagement	2
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	1
	Summe 1. Semester	13
	2. Semester	
	Pflichtfächer: Politische Steuerung	6
7	Vorbereitung, Begleitung und Evaluation politischer Steuerung	3
8	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	1
	Pflichtfächer: Europäische Union	8
9	EU-Institionen und Entscheidungsprozesse	3
10	Materielles Europa-Recht (ausgewählte Fragen)	3
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	2
	Summe 2. Semester	14
	3. Semester	
	Pflichtfächer: Leistungsmanegement	7
11	Leistungsmanagement	6
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	1
	Pflichtfächer: Finanzmanagement	7
12	Betriebliches Management	4
13	Volkswirtschaftliches Management	2
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	1
19	Wahlfächer	1
19.1	E-Learning: Schwerpunktbildung	1
19.2	E-Learning: Managementtechniken	1
	Summe 3. Semester	15

	4. Semester	
	Integration	7
14	Integriertes Verwaltungscontrolling	2
15	Integration im Projektmanagement	1
16	Negotiation and Conflict Resolution	2
17	Public Management Integration	1
18	Arbeitsmethodik, Sozialkompetenz	1
10	Wahlfächer	1
19.1	E-Learning: Schwerpunktbildung	1
19.2	E-Learning: Managementtechniken	1
19.3	E-Learning: Planspiele	1
	Master-Thesis	-
	Summe 4. Semester	8
	Total	50

4. Abschnitt Prüfungen

Abschlussprüfung

§§ 11. (1) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen.

- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:
- 1. Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtlehrveranstaltungen. Bei Vorlesungen mit Übungscharakter sind sie in Form von schriftlichen Prüfungen zu erbringen, bei Lehrveranstaltungen des Typs "Problem Based Learning/Independent Studies" stellt die "Case Study" und deren Präsentation die Grundlage der Benotung dar. Die in Form von E-Learning angebotenen Wahlfächer werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen.
- 2. Eine kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis.
- (3) Die kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis setzt die positive Beurteilung der Thesis sowie den Nachweis über die erfolgreich abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen voraus.

Beurteilung

§ 12. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 13. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 58 UniStG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen. Jede abgelegte Prüfung ist mit einem schriftlich auszufertigenden Zeugnis zu bestätigen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 14. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (primär nach § 59 UniStG postsekundäre Einrichtungen) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit über Vorschlag des Lehrgangsleiters vom Vorsitzenden der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg anerkannt werden.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 15. Der Kommission haben zwei Mitglieder anzugehören. Als Mitglieder kommen jedenfalls in Frage: der Lehrgangsleiter, der wissenschaftliche Leiter der Salzburg Management Business School, Vortragende im

Rahmen des Lehrganges, habilitiertes Lehrpersonal der Universität Salzburg oder einer Partneruniversität im Rahmen des Lehrganges. Ist der Betreuer der Thesis nicht Mitglied der Kommission, hat eine schriftliche Stellungnahme über die Bewertung der Thesis vorzuliegen.

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeit

Master-Thesis

- § 16. (1) Die "Master-Thesis" hat jedenfalls den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen.
- (2) Die Master-Thesis ist thematisch einem der Lehrgangsfächer zu zuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.
- (3) Der Betreuer der Arbeit hat dem Pool der Referenten anzugehören. Die Lehrgangsleitung kann im Bedarfsfall auch andere qualifizierte Personen zum Betreuer bestimmen.

6. Abschnitt ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

- § 17. (1) Gemäß § 23 Abs 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt.
- (2) Semesterwochenstunden werden im Allgemeinen mit einem Faktor von 2 in ECTS-Anrechnungspunkte umgerechnet. Die Master-Thesis entspricht 20 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 9 Pflicht- und Wahlfächer angegeben.
- (4) Grading scale für die Benotung Für die Benotung wird folgende ECTS-grading scale angewendet:

Österreich ECTS-grade Bewertung sehr gut A excellent gut B very good befriedigend C good genügend D satisfactory genügend E sufficient nicht genügend F/FX fail

7. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

- § 19. (1) Der Lehrgangsleiter wird vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg bestellt.
- (2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Dekan auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist darüber zu informieren.
- (4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Dekan eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden. Das Fakultätskollegium ist über die Höhe dieser Abgeltung zu informieren.
- (5) Abgeltungen gemäß Abs 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs 4 BDG 1979) auszuzahlen. Die dafür erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als teilrechtsfähige Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.

Unterrichtsgeld

- § 20. (1) Für den Besuch des Lehrganges haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Unterrichtsgeldes zu gewähren.
- (2) Das Unterrichtsgeld ist vom Fakultätskollegium festzusetzen.
- (3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.
- (4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

Beirat

- § 21. (1) Der Lehrgangsbeirat wird durch die Salzburg Management GmbH in Abstimmung mit dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung bei der Gestaltung und Entwicklung von Lehrveranstaltungsinhalten und deren Vermittlung sowie die Beratung bei der Qualitätssicherung.

8. Abschnitt Evaluierung

Evaluierung

§ 22. Jeder abgeschlossene Lehrgang inklusive aller Rahmenprogramme wird unter Mitwirkung der Studierenden durch den Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, dem Lehrgangsleiter, den Lehrgangsreferenten, dem Leiter der Salzburg Management Business School und unter Beiziehung des Beirates laufend evaluiert und ständig an neueste Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

9. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 23. Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 24. Der Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Für das Fakultätskollegium:

O.Univ.Prof.Dr. Konrad Grillberger Vorsitzender

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger Redaktion: Johann Leitner alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg